

ARBEITSVORLAGE

AMT/ABTEILUNG	SACHBEARBEITER/IN	TELEFON	DATUM	
Kämmerei	Christian Eiberger, Carolin Breitenöder	9745-25	14.04.2014	
REGISTRATURNUMMER	022.3; 460.15	SEITEN 3	ANLAGEN 3	
BERATUNG/BESCHLUSSFASSUNG	ÖFFENTLICH	NICHTÖFFENTLICH	SITZUNG	TOP
GEMEINDERAT	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	29.04.2014	4
VERWALTUNGSAUSSCHUSS	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012

I. Beschlussvorschlag:

Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 3 zugestimmt.

VORLAGE BEWIRKT AUSGABEN:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
DECKUNGSMITTEL SIND BEREIT:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
AUßER- BZW. ÜBERPLANMÄßIGEN AUSGABEN:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
FINANZIERUNGSNACHWEIS LIEGT BEI:	JA <input type="checkbox"/>	NEIN <input type="checkbox"/>		
PROTOKOLLAUSZUG:	BÜRGERMEISTER <input type="checkbox"/>	KÄMMERER <input checked="" type="checkbox"/>	HAUPTAMTSLEITERIN <input checked="" type="checkbox"/>	REGISTRATUR <input checked="" type="checkbox"/>
	BAURECHTSAMT <input type="checkbox"/>	LRA <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. Sachdarstellung und Begründung:

Bereits im Zuge der Haushaltsberatungen 2014 wurde darauf verwiesen, dass die Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen zum 01.09.2014 angepasst werden sollen.

Der Verwaltungsvorschlag einer Beitragsanpassung für die Kitas ist dabei zunächst unabhängig von der aktuellen Haushaltslage zu betrachten. Eine Gebührenerhöhung wäre sowieso zum neuen Kindergartenjahr vorgesehen. Bisher haben wir die Gebühren im Zweijahresrhythmus angepasst, zuletzt auf 01.09.2012. Mit Erlass der Gebührensatzungen 2012 wurde das Gebührensystem in den Kindergärten und in den Krippengruppen auf Wochenstundenmodelle umgestellt, in der Schulkindbetreuung wurde ein modulares System eingeführt.

Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze waren bisher immer die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages.

Der Verwaltungsvorschlag für die Betreuungsgebühren ab 01.09.2014 ist als Anlage 1 beigelegt. Er enthält neben der aktuellen Gebühr auch den derzeit gültigen Landesrichtsatz (sofern für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden) als Vergleichswert.

Allgemeine Anmerkungen zur Festlegung der Höhe der Kinderbetreuungsgebühren

Der Kostendeckungsgrad aus Benutzungsgebühren liegt in den Kitas bei ca. 14%, das entspricht in etwa dem Landesdurchschnitt. Der Kostendeckungsgrad konnte durch kontinuierliche Gebührenanpassungen in den letzten Jahren und trotz stetig steigender Personalausgaben und veränderter Abschreibungssätze erhöht werden. Vor allem auch der Gesamtkostendeckungsgrad aus Einnahmen ist in den vergangenen Jahren dank deutlich höherer Landeszuschüsse für die Kleinkindbetreuung angestiegen.

Entwicklung der Kostendeckungsgrade im UA 4640:

Jahr	Kostendeckungsgrad aus Benutzungsentgelten (in %)	Kostendeckungsgrad insgesamt (in %)
2002	11,29	38,22
2003	12,62	38,42
2004	13,03	39,00
2005	12,76	42,75
2006	12,85	44,13
2007	11,75	33,51
2008	12,26	31,42
2009	12,60	33,44
2010	14,33	33,77
2011	14,18	39,38
2012	14,51	48,96
2013	14,28	47,10

Woran wollen wir festhalten?

1. Die Abrechnung anhand von Wochenstundenmodellen in den Kitas bzw. Modulen in der Schulkindbetreuung hat sich bewährt. Sie bildet auch die optimale Basis für den Abruf der Landeszuschüsse.
2. Im Kindergartenalter gibt es eine Staffelung der Beiträge nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. In der Kleinkindbetreuung fällt für alle Kinder unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie der gleiche Beitrag an. Diese Regelung wurde getroffen, als es noch keinen Landesrichtsatz gab. Im Umlandkindergarten wurden bereits ab dem Kindergartenjahr 2004/05 Zweijährige aufgenommen, die damals noch den gleichen Beitrag zahlten wie die Kinder im Kindergartenalter. Erst mit der Inbetriebnahme der ersten Krippengruppe im Mörikekindergarten im Jahr 2007 wurde eine erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung festgelegt (dies waren damals 100 €). Diese wurde in den vergangenen Jahren stetig erhöht, allerdings weiterhin ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder in der Familie, wie es der jetzige Landesrichtsatz vorsehen würde.
Da eine Umstellung auf gestaffelte Gebühren für die betreffenden Familien mit einem Kind eine Erhöhung der Gebühren um fast 60% bedeuten würde, schlägt die Verwaltung vor, das bisherige System beizubehalten und sich am durchschnittlichen Landesrichtsatz zu orientieren.

Was ist neu im Verwaltungsvorschlag / der Satzungsänderung? (vgl. Anlagen 1 und 2)

1. Anlage 1
Die Verwaltung schlägt eine Abkehr vom Zweijahresrhythmus vor. Künftig sollen die Gebühren jährlich angepasst werden. Statt einer durchschnittlichen Erhöhung alle zwei Jahre um ca. 6%, wären dies künftig pro Jahr ca. 3%.
2. § 1 Abs. 2; § 2; § 4 Abs. 5
Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten. Bislang werden in der Satzung sowohl die Begriffe „Eltern“ als auch „Sorgeberechtigten“ verwendet. Daher wird vorgeschlagen, künftig einheitlich den Begriff „Sorgeberechtigten“ zu benutzen.
3. § 1 Abs. 2, Satz 3
Dieser Satz kann gestrichen werden, da dies bereits in § 4 Abs. 6 geregelt wird.
4. § 3 Abs. 6
Die Flexibilität unseres Gebührensystems braucht ein paar Regeln, um das ständige „Wochenstunden-Hopping“ zu begrenzen. Daher schlägt die Verwaltung Stichtagsregelungen vor. Nur zu diesen Zeitpunkten ist dann eine Änderung des Modells möglich.
Die Planung unseres Personaleinsatzes hängt maßgeblich von der Anzahl der Kinder ab, die ein bestimmtes Betreuungsmodell in Anspruch nehmen.
Eine Änderung des Betreuungsmodells sollte daher nur zu Beginn eines Kindergartenjahres und zum 01.04. möglich sein. Unterjährige Änderungen sind nur noch dann möglich, wenn die Familien die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen **aufstocken** wollen.

5. § 3 Abs. 6

Beim Mittagessen nimmt der Verwaltungsaufwand überhand. Daher schlägt die Verwaltung hier ebenfalls vor, dass eine Änderung nur noch zu bestimmten Stichtagen möglich ist (→ vierteljährlich)

6. § 4 Abs. 5

Das VÖ-Modell mit 35-Wochenstunden (max. 7 Stunden/Tag) wird gern als abgespeckte GT-Betreuung genutzt. Daher schlägt die Verwaltung eine Einschränkung des Zeitfensters vor, in dem das 35-Stundenmodell gebucht werden kann: 7.00 bis 15.00 Uhr (bisher waren 7 Stunden in einem Zeitfenster von 7.00 bis 15.30 Uhr möglich)

7. § 4 Abs. 5

In der Kleinkindbetreuung entfällt die Sonderleistung „Frühschicht ab 7 Uhr“. Da alle Einrichtungen mindestens von 7.00 bis 14.00 Uhr geöffnet haben, kann hier auch das 35-Stundenmodell gebucht werden. Damit entfällt ein überflüssiger Gebührentatbestand.

8. § 4 Abs. 8 und 9

Die Regelung einen Gebührennachlass bei nachgewiesener Bedürftigkeit für Auswärtige nicht zu gewähren wird als kritisch angesehen und ist daher zu streichen. Gleiches gilt für den in Absatz 9 für Kindergartengebühren geregelten Zuschlag.

Die exakt vorgeschlagenen Satzungsanpassungen können der Synopse in Anlage 2 entnommen werden (vgl. Markierungen).

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 ist als Anlage 3 beigelegt.



Volker Godel
Bürgermeister

Verwaltungsvorschlag zur Änderung der Kinderbetreuungsgebühren zum 01.09.2014 und 01.09.2015

Betreuungsmodell, ÜB	aktuelle Gebühr	neue Gebühr ab 01.09.2014	LRS 2014/15	neue Gebühr ab 01.09.2015	LRS 2015
Basismodell, 30 Wochenstunden					
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	91,00 €	97,00 €	97,00 €	100,00 €	noch nicht bekannt
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	70,00 €	74,00 €	74,00 €	77,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	46,00 €	49,00 €	49,00 €	51,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	20,00 €	22,00 €	16,00 €	23,00 €	
VÖ-Modell, 35 Wochenstunden					
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	115,00 €	121,00 €	121,00 €	125,00 €	
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	88,00 €	93,00 €	92,50 €	96,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	58,00 €	61,00 €	61,00 €	63,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	25,00 €	28,00 €	20,00 €	29,00 €	
GT-Modell I, 40 Wochenstunden					
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	200,00 €	212,00 €	nicht vorhanden	218,00 €	nicht vorhanden
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	154,00 €	163,00 €		168,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	106,00 €	113,00 €		116,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	60,00 €	64,00 €		66,00 €	
GT-Modell II, 45 Wochenstunden					
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	225,00 €	239,00 €	nicht vorhanden	246,00 €	nicht vorhanden
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	174,00 €	184,00 €		190,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	120,00 €	127,00 €		131,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	68,00 €	72,00 €		74,00 €	
GT-Modell III, 49 Wochenstunden					
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	245,00 €	260,00 €	nicht vorhanden	268,00 €	nicht vorhanden
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	197,00 €	209,00 €		215,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	125,00 €	133,00 €		137,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	75,00 €	80,00 €		82,00 €	

Bekunftsmodell (3-Kind/Kind)	aktuelle Gebühr	neue Gebühr ab 01.09.2014	LRS 2014/15 *	neue Gebühr ab 01.09.2015	LRS 2015/16
Basismodell, 30 Wochenstunden			bereinigt: 198,00 €		
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	180,00 €	190,00 €	284,00 €	200,00 €	noch nicht bekannt
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	180,00 €	190,00 €	211,00 €	200,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	180,00 €	190,00 €	143,00 €	200,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	180,00 €	190,00 €	57,00 €	200,00 €	
VÖ-Modell, 35 Wochenstunden			bereinigt: 248,00 €		
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	230,00 €	235,00 €	355,00 €	245,00 €	noch nicht bekannt
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	230,00 €	235,00 €	264,00 €	245,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	230,00 €	235,00 €	179,00 €	245,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	230,00 €	235,00 €	71,00 €	245,00 €	
GT-Modell I, 40 Wochenstunden					
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	270,00 €	290,00 €	nicht vorhanden	300,00 €	nicht vorhanden
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	270,00 €	290,00 €		300,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	270,00 €	290,00 €		300,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	270,00 €	290,00 €		300,00 €	
GT-Modell II, 45 Wochenstunden					
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	300,00 €	320,00 €	nicht vorhanden	330,00 €	nicht vorhanden
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	300,00 €	320,00 €		330,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	300,00 €	320,00 €		330,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	300,00 €	320,00 €		330,00 €	

Betreuungsmodell U3 (Kleinkind)	aktuelle Gebühr	neue Gebühr ab 01.09.2014	LRS 2014/15 *	neue Gebühr ab 01.09.2015	LRS 2015/16
GT-Modell III, 49 Wochenstunden					
bei 1 Kind unter 18 J. in der Familie	325,00 €	345,00 €	nicht vorhanden	355,00 €	nicht vorhanden
bei 2 Kindern unter 18 J. in der Familie	325,00 €	345,00 €		355,00 €	
bei 3 Kindern unter 18 J. in der Familie	325,00 €	345,00 €		355,00 €	
ab 4 Kindern unter 18 J. in der Familie	325,00 €	345,00 €		355,00 €	

Frühschicht ab 7.00 Uhr entfällt, dafür überall VÖ-Modell mit 35 Wochenstunden buchbar

* der Landesrichtsatz geht bei der U3-Betreuung ebenfalls von einer Geschwisterkindstaffelung aus. Diese gibt es aus der Historie der Kleinkindbetreuung in Ingersheim nicht und wäre auch aufgrund der extremen Kostensteigerung für 1- und 2-Kind-Familien nicht umsetzbar. Daher orientieren wir uns am bereinigten Durchschnitt des LRS.

<p style="text-align: center;">1. Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012</p>	<p style="text-align: center;">Kindergartengebührensatzung vom 24.07.2012</p>
<p>§1 Erhebungsgrundsatz (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten.</p>	<p>§1 Erhebungsgrundsatz (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten. Für Schulfreizeiten, die nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, ist der Ferienmonat August beitragsfrei.</p>
<p>Absatz eins bleibt unberührt!</p>	<p>Absatz eins bleibt unberührt!</p>
<p>§ 2 Gebührenschildner Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 2 Gebührenschildner Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt bzw. deren Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen</p> <p>(6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsform, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen erhöht werden soll.</p> <p>Die Buchung der Sonderleistung „Mittagessen“ (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Eine Änderung ist ausschließlich vierteljährlich möglich.</p>	<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung</p> <p>(6) neu</p>
<p>Die Absätze eins bis fünf bleiben unberührt!</p> <p>§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:</p>	<p>Die Absätze eins bis fünf bleiben unberührt!</p> <p>§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:</p>

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren
VO-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)
Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Besuchsmo-naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung
Frühstück ab 7.00 Uhr (Sonderleistung zum Basismodell Kleinkindbe- treuung; Pauschale pro Monat)
VO-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr – 15.30 Uhr)
Mittagessen, inkl. Nachmittagsimbiss auf Grundlage von 11 Be- suchsmo-naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Ein-genkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmo-naten weitergegeben. Bei hö-heren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrich-tungen getrennt erfasst und den Eltern bzw. Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt. (Gilt in der Regel nur in den Sommerferien.)

- Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn
- das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist und ein Attest des Kinderarztes vorgelegt wird
 - oder
 - die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich bei der Ge-meinde Ingersheim, Kämmerei, für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub).

(8) Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein An-spruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist. ~~Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Ingersheim) wird dieser Nachlass nicht gewährt.~~

(9) ~~Bei Auswärtigen (Hauptwohnsitz nicht in Ingersheim) wird ein Zuschlag von 25 % auf die Grundgebühren nach Absatz 3 erhoben.~~

Die Absätze eins bis vier, sechs und sieben bleiben unberührt!

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren
VO-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo-naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung
Keinfall
VO-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr – 15.00 Uhr)
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmo-naten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Ein-genkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmo-naten weitergegeben. Bei hö-heren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrich-tungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt. (Gilt in der Regel nur in den Sommerferien.)

- Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn
- das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist und ein Attest des Kinderarztes vorgelegt wird
 - oder
 - die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich bei der Ge-meinde Ingersheim, Kämmerei, für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub).

(8) Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein An-spruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist.

(9) gestrichen

Die Absätze eins bis vier, sechs und sieben bleiben unberührt!

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindertagesgebührensatzung)**

**Gemeinde Ingersheim
- Landkreis Ludwigsburg -**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Be-
nutzungsgebühren für die gemeindlichen
Kinderbetreuungseinrichtungen
(Kindertagesgebührensatzung)
vom 24.07.2012**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 29.04.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesgebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

Der Absatz 2 des § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten.

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Der § 3 erhält folgende neue Überschrift sowie einen neuen Absatz 6:

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen

- (6) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) muss der Sorgeberechtigte die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen.

Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen.

Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsform, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen erhöht werden soll.

Die Buchung der Sonderleistung „Mittagessen“ (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Gruppenleitung der Kinderbetreuungseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Eine Änderung ist ausschließlich vierteljährlich möglich.

Der Absatz 9 des § 4 wird gestrichen und die Absätze 5 und 8 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

- (5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Betreuungsform wird derzeit in folgenden Einrichtungen angeboten	Gebühr (ab 01.09.2014)	Gebühr (ab 01.09.2015)
Basismodell (RG/VO-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	Uhland-, Mörike-, Brühl-, Schönblickkindergarten		
Bei einem Kind unter 18 Jahren		97,00 €	100,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		74,00 €	77,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		49,00 €	51,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		22,00 €	23,00 €
VO-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	Uhland-, Mörike-, Brühl-, Schönblickkindergarten		
Bei einem Kind unter 18 Jahren		121,00 €	125,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		93,00 €	96,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		61,00 €	63,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		28,00 €	29,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	Mörike-, Uhland-, Schönblickkin- dergarten		
Bei einem Kind unter 18 Jahren		212,00 €	218,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		163,00 €	168,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		113,00 €	116,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		64,00 €	66,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	Mörike-, Uhlandkindergar- ten		
Bei einem Kind unter 18 Jahren		239,00 €	246,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		184,00 €	190,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		127,00 €	131,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		72,00 €	74,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	Uhlandkindergarten		
Bei einem Kind unter 18 Jahren		260,00 €	268,00 €

Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	209,00 €	215,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	133,00 €	137,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	80,00 €	82,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	55,00 €	55,00 €
Sonderleistungen:		
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit	3,00 €	3,00 €
Ferienbetreuung pro Tag	8,00 €	8,00 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Betreuungsform wird in folgenden Einrichtungen angeboten	Gebühr (ab 01.09.2014)	Gebühr (ab 01.09.2015)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 8 Stunden/Tag in der Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhland-, Mörike-, Brühl-, Schönblickkindergärten	190,00 €	200,00 €
Modell II Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhland-, Mörikekindergärten (im Mörikekindergarten nur für Kinder ab 2 ½ Jahren, die direkt im Kindergarten aufgenommen werden)	235,00 €	245,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung, Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhland-, Mörikekindergärten (im Mörikekindergarten nur für Kinder ab 2 ½ Jahren, die direkt im Kindergarten aufgenommen werden)	290,00 €	300,00 €
Ganztagsmodell II, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung, Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhland-, Mörikekindergärten (im Mörikekindergarten nur für Kinder ab 2 ½ Jahren, die direkt im Kindergarten aufgenommen werden)	320,00 €	330,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung, inkl. Ferienbetreuung, Grundgebühr ohne Mittagessen)			
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	Uhlandkindergarten	345,00 €	355,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)		55,00 €	55,00 €
Sonderleistungen:			
Mittagessen einzelne Tage bei verlängerter Öffnungszeit		2,50 €	2,50 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Die Kosten des Essens während der Ferienbetreuung werden durch die Einrichtungen getrennt erfasst und den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
(Gilt in der Regel nur in den Sommerferien.)

Eine Rückerstattung des Essensgeldes ist auf Antrag möglich, wenn

- das Kind mindestens eine Woche am Stück erkrankt ist und ein Attest des Kinderarztes vorgelegt wird
oder
- die Sorgeberechtigten das Kind rechtzeitig im Voraus schriftlich bei der Gemeinde Ingersheim, Kämmerei, für mindestens eine Woche entschuldigen (z. B. bei Urlaub).

- (8) Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2014 in Kraft.

Ingersheim, 29.04.2014

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.